

Anlage 8 zur SV 25-V-61-0046

Übersicht der Änderungen der Ordnung für den Gestaltungs- und Denkmalbeirat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Geltende Ordnung	Änderungen bzw. künftige Ordnung
<p>§ 2 Zusammensetzung des Gestaltungs- und Denkmalbeirats, Bestellung</p> <p>(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder im Beirat soll ungerade sein. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung des Gestaltungs- und Denkmalbeirats, Bestellung</p> <p>(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>
<p>§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht</p> <p>(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p>	<p>§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht</p> <p>(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p>
<p>§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Daneben erhalten sie eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p>	<p>§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats sind sachverständig und weisungsunabhängig im Sinne der Ausübung des öffentlichen Interesses tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Empfehlungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) für die „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende für das Verfassen der schriftlichen Stellungnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung einen Zuschlag von 30 Prozent auf die nach Zeitaufwand ermittelte Aufwandsentschädigung erhält.</p> <p>Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand angerechnet werden die Sitzungszeiten. Fahrtzeiten werden nicht vergütet. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt.</p>

	<p>Bei Sitzungen in digitaler Form, deren Zeitaufwand unterhalb der niedrigsten in den Empfehlungen der AKH genannten Stufe liegt, bemisst sich die Entschädigung anteilig im Verhältnis des tatsächlichen Zeitaufwands zu dem in den Empfehlungen der AKH für die niedrigste Stufe zugrunde gelegten Zeitaufwand.</p> <p>Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Gestaltungs- und Denkmalbeirats eine Reisekostenentschädigung analog den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p>
--	---

Hinweis: Änderungen betreffen die **gelb** markierten Passagen.